



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Hagen Kohl MdL
Ausschuss für Inneres und Sport
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 9. Januar 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes und zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt;
Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15. Oktober 2019 (Drs. 7/5064)**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes und zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Wir bitten, in Artikel 1, § 8a Abs. 1a Satz 1 Nr. 10 AG VwGO LSA zu streichen und am Widerspruchsverfahren für Entscheidungen im Rahmen der Bauaufsicht nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt unbedingt festzuhalten.

Im Bereich der Bauaufsicht (z. B. bei der Erteilung von Baugenehmigungen oder Verfügung von Sicherungsmaßnahmen) handelt es sich fast vollständig um Ermessensentscheidungen. Bekanntermaßen wird bei Ermessensentscheidungen im Widerspruchsverfahren nicht nur die Rechtmäßigkeit der Ausgangsentscheidung, sondern auch deren Zweckmäßigkeit geprüft. Die Widerspruchsbehörde kann also einen rechtmäßigen Bescheid auch dann ändern, wenn es eine andere - ebenfalls rechtmäßige - Entscheidungsmöglichkeit gibt, die jedoch von allen Verfahrensbeteiligten als besser empfunden und somit akzeptiert wird. Ebenso kann die Widerspruchsbehörde eventuelle Ermessensfehler heilen.

Demgegenüber kann das Verwaltungsgericht nur die Rechtmäßigkeit eines Bescheides prüfen. Zweckmäßigkeitserwägungen darf das Gericht nicht vornehmen. Allenfalls kann das Gericht die Entscheidung an die Verwaltung zur erneuten Entscheidung zurückverweisen.

Diese Grundsätze sprechen eindeutig für ein Festhalten am Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten der Bauaufsicht. Häufig trägt der Widerspruchsführer im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Argumente vor, die im Ausgangsverfahren noch nicht bekannt waren.

Die hohe Akzeptanz des Widerspruchsverfahrens in Bauordnungssachen belegen auch die in der Gesetzesbegründung dargelegten Zahlen:

- Im Jahr 2018 wurden insgesamt 351 Widersprüche bearbeitet.
- Nur gegen 61 der 149 zurückgewiesenen Widersprüche wurde Klage erhoben. Das bedeutet, dass ein überwiegender Teil der Widerspruchsführer das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens akzeptiert.
- Über weitere 140 Widersprüche musste das Landesverwaltungsamt nicht entscheiden, denn sie wurden nach vorheriger Erläuterung der Sach- und Rechtslage zurückgenommen.

Das die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens zu einer Straffung des Verfahrens führen soll, erschließt sich uns nicht. Laut aktuellem Geschäftsbericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit beträgt die allgemeine Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten 18,3 Monate und für Berufungsverfahren vor dem Obergericht 6,9 Monate. Die Verfahrensdauer in Bauangelegenheiten liegt allerdings deutlich darüber.

Zudem suggeriert die Gesetzesbegründung, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden noch sorgfältiger arbeiten müssten und besser aufklären sollten, um Widersprüche weitestgehend zu vermeiden. An dieser Stelle ist ausdrücklich klarzustellen, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden ihre Beratungsfunktion bereits aktuell sehr gut erfüllen. Insbesondere bei Verfügungen im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr erfolgen in der Regel mehrere Anhörungen im Vorfeld.

Da die Abschaffung des Vorverfahrens mit einer (neuen) Berichtspflicht der unteren Bauaufsichtsbehörden verknüpft werden soll, befürchten wir, dass die beabsichtigte Entlastung der Verwaltung nicht eintreten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt